

sitz, sobald der Gebrauch des erwähnten Rechts in Anspruch genommen wird, verbindigen.

upon, when the exercise of the privilege is required.

Artikel 14.

Die postalischen Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen vierteljährlich aufgestellt und übersandt und so schnell als möglich geprüft werden, das ermittelte Residuum soll der guthabenden Verwaltung nach deren Verlangen entweder mittelst Wechsels auf London gezahlt oder bei der in Schuld abschließenden Verwaltung zum Empfang gestellt werden.

Der Satz, nach welchem die Umrechnung des Geldes der beiden Gebiete zu erfolgen hat, soll von den beiden Verwaltungen durch Uebereinkommen zwischen denselben festgestellt werden.

ARTICLE 14.

The postal accounts between the two offices shall be stated quarterly, and transmitted, and verified as speedily as practicable; and the balance found due shall be paid to the creditor office, either by exchange on London, or at the debtor office, as the creditor office may desire.

The rate for the conversion of the money of the two countries shall be fixed by common agreement between the two offices.

Artikel 15.

Wenn im Hafen des einen Gebiets eine geschlossene Post von einem Schiffe auf ein anderes übergeht, ohne daß dadurch Kosten für die Verwaltung desjenigen Gebiets entstehen, in welchem die Ueberladung stattfindet, so soll eine solche Umladung nicht Gegenstand des Ansatzes einer Postgebühr der einen Verwaltung gegenüber der anderen bilden.

ARTICLE 15.

When in any port of either country a closed mail is transferred from one vessel to another without any expense to the office of the country where the transfer is made, such transfer shall not be subject to any postal charge by one office against the other.

Artikel 16.

Dienstliche Mittheilungen, welche die eine Verwaltung an die andere richtet, sollen keinen Anlaß der Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen abgeben.

ARTICLE 16.

Official communications addressed from one office to the other shall not be the occasion of any accounts between the two offices.

Artikel 17.

Wenn Briefe unrichtig spedirt oder unrichtig adressirt sind, oder aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, sollen dieselben an die Verwaltung des Ursprungs-Gebiets und zwar, falls da-

ARTICLE 17.

Letters wrongly sent, or wrongly addressed, or not deliverable for whatever cause, shall be returned to the originating office at its expense, if any expense is incurred. Registered